

Gebietskörperschaft	Schwalm-Eder-Kreis	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Werra-Meißner-Kreis	Stadt Kassel
Antwort vom	24.05.2016	18.05.2016	02.06.2016	18.07.2016
<p>Frage 1:</p> <p><i>Können Sie sich – in Abhängigkeit vom Aufgabenzuschnitt – eine organisatorische Zusammenlegung von Aufgaben auf dem Gebiet des Forderungsmanagements mit dem Landkreis Kassel (und ggf. anderen Gebietskörperschaften) vorstellen?</i></p>	<p>Im Schwalm-Eder-Kreis ist das Mahnverfahren in der Kreiskasse nach Einführung der Doppik in 2008 stetig optimiert worden. In Bezug auf die Vollstreckung sind vermehrt Tendenzen zu beobachten, dass kreisangehörige Kommunen eigene Vollstreckungsbehörden einrichten möchten, da hier durch eine Nähe zu den Schuldnern ein erhöhtes Vollstreckungsaufkommen generiert werden soll.</p> <p>Gegen die von Ihnen angeregte Zusammenlegung des Forderungsmanagements auf Ebene der nordhessischen Landkreise und der Stadt Kassel sprechen die Vorschriften im Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungshilfe - § 5 Abs. 1 und die Zuständigkeiten - § 16).</p> <p>Eine Zusammenlegung des Forderungsmanagements auf Nordhessenebene können wir uns aktuell nicht vorstellen.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der momentanen Rahmenbedingungen ist eine organisatorische Zusammenlegung derzeit nicht vorstellbar.</p> <p>U. E. steht in erster Linie die aktuelle Rechtslage einer organisatorischen Zusammenlegung von Tätigkeiten des Forderungsmanagements auf regionaler Ebene entgegen.</p> <p>a. Gemäß § 16 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Zweckverband gefordert wird, durch deren Kassen nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt.</p> <p>Subsumtion: Eine Geldleistung des Landkreises Waldeck-Frankenberg kann somit nur durch die Kreiskasse des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Vollstreckungsbehörde vollstreckt werden.</p> <p>b. Nach § 16 Abs. 2 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamten oder Vollstreckungsstellen die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört.</p> <p>Subsumtion: Die Vollstreckung von Geldleistungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamten oder Vollstreckungsstellen im Landkreis Waldeck-Frankenberg kann nur durch die Kreiskasse des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Vollstreckungsbehörde erfolgen.</p>	<p>Wir möchten Ihnen hierzu mitteilen, dass aus Sicht des Werra-Meißner-Kreises eine organisatorische Zusammenlegung von Tätigkeiten des Forderungsmanagements auf regionaler Ebene derzeit von uns nicht als zielführend erachtet wird. Wir sehen in der räumlichen Nähe unseres Forderungsmanagements zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Nähe zu den Schuldnern größere Vorteile, die sich in der täglichen Arbeit insbesondere im Bereich der Wahrnehmung der Vollstreckungsaufgaben ergeben.</p>	<p>Wir haben uns intern mit Ihren Fragen auseinandergesetzt und kommen zu dem Ergebnis, dass wir uns zum jetzigen Zeitpunkt eine organisatorische Zusammenlegung von Aufgaben auf dem Gebiet des Forderungsmanagements nicht vorstellen können.</p> <p>Dies schließt jedoch eine künftige – wie auch immer gestaltete – Zusammenarbeit im Bereich des Forderungsmanagements nicht aus. Hierfür bedarf es nach unserer Auffassung jedoch einer Interessensabwägung, in welchen Bereichen des Forderungsmanagements sich eine Zusammenarbeit positiv auswirken würde und in welchen eher nicht.</p>

Gebietskörperschaft	Schwalm-Eder-Kreis	Landkreis Waldeck Frankenberg	Werra-Meißner-Kreis	Stadt Kassel
		<p>c. Schließlich ist gemäß § 5 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes der Wirkungsbereich einer Vollstreckungsbehörde auf die örtliche Zuständigkeit beschränkt.</p> <p>Subsumtion: Die Vollstreckung von Geldleistungen durch eine Vollstreckungsbehörde kann immer nur im eigenen örtlichen Wirkungsbereich erfolgen. Die Kreiskasse des Landkreises Waldeck-Frankenberg kann als Vollstreckungsbehörde nur im Landkreis Waldeck-Frankenberg tätig werden und die Kreiskasse des Landkreises Kassel kann als Vollstreckungsbehörde nur im Landkreis Kassel tätig werden.</p> <p>Neben diesen rechtlichen Restriktionen würden sich noch vielfältige praktische Probleme im Bereich der Ablauf- und Aufbauorganisation stellen, die einer zweckmäßigen Lösung zugeführt werden müssten. Hier sind insbesondere zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie könnte die nötige Bürgernähe/ Kundenorientierung sichergestellt werden? - Ein wirksames Forderungsmanagement ergibt sich aus der Zusammenarbeit mehrerer Organisationseinheiten (Fachamt, Querschnittsämter). - Wie soll diese Zusammenarbeit künftig ablaufen? - Welche Software käme zur Aufgabenbewältigung zum Einsatz? - Wie sollen die Forderungen der verschiedenen Träger in der einen Organisationseinheit zusammengeführt werden? - Wo soll das Forderungsmanagement örtlich ansässig sein? - Welche Organisationsform soll das Forderungsmanagement haben? 		

Gebietskörperschaft	Schwalm-Eder-Kreis	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Werra-Meißner-Kreis	Stadt Kassel
		<ul style="list-style-type: none"> - Welche personellen und personalvertretungsrechtlichen Konsequenzen hätte die Verlagerung von Aufgaben? - Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen wären zu beachten? - Nach welchem Schlüssel würden die Aufwendungen der neuen Organisationseinheit verteilt? - Kann eine neue Organisationseinheit Forderungen rascher und/oder vollständiger realisieren als es die bisherigen Organisationseinheiten - können? - usw. 		
<p><i>Frage 2</i></p> <p><i>Sofern aus Ihrer Sicht eine organisatorische Zusammenlegung nicht in Frage kommt: Besteht Ihrerseits Interesse an einer engeren Kooperation auf Arbeitsebene bspw. in Form eines regelmäßigen Informationsaustauschs zum Thema Forderungsmanagement?</i></p>	<p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreiskasse und der Vollstreckungsstelle nehmen regelmäßig an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil. Mit diesen Zusammenkünften ist immer auch ein intensiver Erfahrungsaustausch verbunden.</p> <p>Sofern beim Landkreis Kassel darüber hinaus eine weitere Kooperation auf Arbeitsebene angestrebt wird, bitten wir um entsprechende Mitteilung.</p>	<p>Der Landkreis Waldeck-Frankenberg nimmt bereits am Erfahrungsaustausch des Bundes- und Landesverbandes der Kommunalkassenverwalter sowie an einer Kreisarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Kassenverwalter - gemeinsam mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf - teil. Ein zusätzlicher Arbeitskreis wird aktuell nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Wir möchten aber unser Interesse an einer engeren Zusammenarbeit auf Arbeitsebene zu den Fragen des Forderungsmanagements bekunden. Insbesondere bei schwierigen Fragestellungen erscheint uns ein regelmäßiger Austausch der mit dem Forderungsmanagement betrauten Organisationseinheiten notwendig und wichtig.</p> <p>Bitte setzen Sie sich hierzu zu gegebener Zeit mit uns in Verbindung, um gegebenenfalls eine erste Abstimmung vorzunehmen.</p>	<p>Auch wenn das Thema „Zusammenlegung von Aufgaben auf dem Gebiet des Forderungsmanagements“ nicht weiter verfolgt werden sollte, sind wir selbstverständlich an einer engeren Kooperation auf Arbeitsebene und einem regelmäßigen Informationsaustausch interessiert.</p>